



Turn- und Sportverein Rentrish e.V.
Briis-Sous-Forges-Platz 1
66386 St. Ingbert-Rentrish

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Sportjugend-Förderung e.V., Turmstr. 7, 41849 Wasserburg

Betrag der Zuwendung -in Ziffern- 500,- €	- in Buchstaben - fünfhundert	Tag der Zuwendung: 17.06.2011
--	----------------------------------	----------------------------------

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

- Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes St. Ingbert, StNr. 08514001678, vom 15.04.2005 bis 15.04.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes St. Ingbert, StNr. 08514001678, vom 15.04.2005 als steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetzes handelt.

St. Ingbert, den 15.09.2011

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 ESTG, § 9 Abs. 3 KSTG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBi 1 S. 884).